



**AWO Bundesverband e.V.**  
Blücherstr. 62/63, 10961 Berlin  
Telefon: 030 / 26309-0, Telefax: -32599  
www.awo.org, info@awo.org



**Zukunftsforum Familie e.V.**  
Markgrafenstr. 11, 10969 Berlin  
Telefon: 030 / 2592728-20, Telefax: -60  
www.zff-online.de, info@zff-online.de

**Gemeinsame Stellungnahme  
des AWO Bundesverbandes und des Zukunftsforum Familie  
für die öffentliche Anhörung zur**

**ÄNDERUNG DES BUNDESELTERNGELD- UND  
ELTERNZEIT GESETZES**

**am**

**16. September 2008**

## **1. Anlass**

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führt am 16. September 2008 eine öffentliche Anhörung zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes durch. Die Geschäftsführerin des Zukunftsforum Familie e.V., Barbara König, ist dazu als Sachverständige eingeladen. Da die Arbeiterwohlfahrt und das Zukunftsforum Familie im März 2008 eine gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes abgegeben haben, äußern sie auch in dieser Stellungnahme für die parlamentarische Anhörung gemeinsam.

## **2. Ziele der Gesetzesänderung**

Bei drei Punkten sollen die Möglichkeiten "zur Stärkung der Wahlfreiheit zwischen den verschiedenen Lebensentwürfen von Familien mit Kindern und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf" verbessert werden:

- Festlegung einer einheitlichen Mindestbezugszeit des Elterngeldes von zwei Monaten
- Flexibilisierung der Antragstellung auf Elterngeld
- Einführung einer "Großelternzeit"

Darüber hinaus sollen Monate, in denen Männer ihren Wehr- oder Zivildienst abgeleistet haben, künftig nicht mehr als Zeiten berücksichtigt werden, die für die Ermittlung des Elterngeldanspruchs relevant sind. Statt dessen sollen weiter zurückliegende Monate zur Ermittlung des Anspruchs herangezogen werden. Auf diese Weise sollen Nachteile bei der Errechnung des einkommensabhängigen Elterngeldes vermieden werden.

## **3. Bewertung der angestrebten Gesetzesänderungen**

### **3.1 Allgemeine Anmerkungen**

Die Bundesregierung ist verpflichtet, dem Bundestag bis zum 01. Oktober 2008 einen Bericht zur Evaluierung des BEEG vorzulegen. Aus Sicht der Verbände gibt es durchaus größeren Änderungsbedarf an dem Gesetz, beispielweise hinsichtlich des Elterngeldbezugs bei gleichzeitiger Teilzeitarbeit beider Elternteile, der "Partnermonate" bei Alleinerziehenden und Erwerbslosen oder der Anrechnung des über den Mindestbetrag hinausgehenden Elterngeldes auf Sozialleistungen.

Die Bundesregierung hat ihren eigenen Evaluierungsbericht nicht abgewartet. Stattdessen hat sie kleine, in ihrer Relevanz klar begrenzte Gesetzesänderungen vorgezogen. ZFF und AWO befürchten, dass substantielle Verbesserungen für die betroffenen Eltern nun auf ungewisse Zeit aufgeschoben bzw. zum Thema des Bundestagswahlkampfes 2009 werden.

### **3.2 Einheitlicher Bezugszeitraum von mindestens zwei Monaten**

Im BEEG ist bislang geregelt, dass ein Elternteil maximal für zwölf Monate Elterngeld beziehen kann. Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge für den anderen Elternteil besteht unter der Voraussetzung, dass während der ersten 14 Lebensmonate des Kindes in zwei Monaten des Elterngeldbezugs eine Minderung des Erwerbseinkommens erfolgt ist, egal zu welchem Zeitpunkt und bei welchem der beiden Elternteile. Bei Paaren, bei denen beide vor der Geburt des Kindes berufstätig waren, erfüllt in der Regel bereits die Mutter durch den gesetzlichen Mutterschutz die Bedingung einer mindestens zweimonatigen

Erwerbsreduktion. Dem Partner steht es dann frei, beispielsweise nur einen Monat von seinen zwei "Partnermonaten" in Anspruch zu nehmen. Falls hingegen nur einer der Partner berufstätig ist, muss der/die Berufstätige zwei Monate Elterngeld in Anspruch nehmen, um die Voraussetzung einer zweimonatigen Erwerbsreduktion zu erfüllen. Mit der geplanten Gesetzesänderung soll nun eine einheitliche Mindestbezugsdauer von zwei Monaten festgeschrieben werden.

AWO und ZFF begrüßen grundsätzlich die Festlegung einer einheitlichen Mindestbezugsdauer des Elterngeldes. Auf diese Weise wird einer stärkeren Beteiligung der Väter an der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder Nachdruck verliehen, auch und gerade gegenüber den Arbeitgebern. Da die Monate frei aufteilbar sind, bleibt genügend Flexibilität gewahrt.

Aus unserer Sicht ist allerdings unbefriedigend, dass nicht-erwerbstätige Eltern (aufgrund der Bedingung, dass eine mindestens zweimonatige Erwerbsreduktion vorliegen muss) von der Möglichkeit der Verlängerung des Elterngeldbezugs ausgeschlossen sind. Die aktive Beteiligung an der Versorgung und Erziehung ist bei nicht-erwerbstätigen Vätern ebenso erwünscht wie bei berufstätigen. Das Elterngeld ist insgesamt als "Zwitter" aus Lohnersatz und Sozialleistung angelegt. Es wäre also denkbar, im Fall der Arbeitslosigkeit beider Partner/-innen die Voraussetzung einer zweimonatigen Erwerbsreduktion für die Nutzung der Verlängerungsoption entfallen zu lassen.

### **3.3 Flexibilisierung der Antragstellung auf Elterngeld**

Bislang sieht das BEEG vor, dass der im Elterngeldantrag einmal festgelegte Bezugszeitraum verbindlich gilt. Es besteht allerdings die Möglichkeit, den Antrag in Fällen besonderer Härte wie schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes sowie bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern einmalig zu ändern.

Diese strikte Regelung soll nun dahingehend geändert werden, dass - über die weiterhin existierende Härtefallregelung hinaus - die Möglichkeit einer einmaligen Änderung des Elterngeldantrages ohne Angaben von Gründen geschaffen werden soll.

AWO und ZFF begrüßen die Flexibilisierung des Elterngeldantrags. Zumindest für zuvor berufstätige Elternteile sind allerdings aufgrund der zwangsläufigen Koppelung des Elterngeldbezugs mit der Beantragung von Elternzeit beim jeweiligen Arbeitgeber nur wenige Konstellationen denkbar, in denen sie von dieser Änderungsmöglichkeit Gebrauch machen können. Insbesondere eine eventuelle Verkürzung der zuvor beantragten Elternzeit ist aus guten Gründen von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängig. Denkbar ist am ehesten der folgende, in der Gesetzesbegründung auch als Beispiel gewählte Fall: Ein Elternteil, der bislang kein Elterngeld bezieht und sich nicht in Elternzeit befindet, stellt aufgrund veränderter Bedingungen beim anderen Elternteil (z.B. Arbeitsaufnahme) seinerseits einen Antrag auf Elterngeld (und Elternzeit).

### **3.4 Einführung einer "Großelternzeit"**

Nach dem BEEG haben Eltern, die mit ihrem (angenommenen) Kind in einem Haushalt leben und das Kind selbst betreuen und erziehen, Anspruch auf Elterngeld. Falls sie ihr Kind wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod nicht selbst betreuen können, sind auch Verwandte bis zum dritten Grad und deren Ehe- bzw. Lebenspartner berechtigt, Elterngeld zu beziehen und bei ihrem Arbeitgeber Elternzeit zu beantragen.

Mit der geplanten Änderung soll nun über schwere Krankheit oder Tod der Eltern hinaus die Möglichkeit geschaffen werden, dass Großeltern für die Betreuung ihres Enkelkindes Elternzeit beanspruchen können. Voraussetzungen dafür sind, dass ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor

dem 18. Geburtstag begonnen wurde. Außerdem muss der Großelternanteil mit dem Enkelkind in einem Haushalt leben und es selbst betreuen.

Grundsätzlich befürworten AWO und ZFF die erweiterten Möglichkeiten für Großeltern, eine berufliche Auszeit zu beanspruchen, um ihr Enkelkind zu betreuen und ihren Kindern den Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung zu ermöglichen. Es ist allerdings inkonsequent, dass zwar ein Anspruch auf Elternzeit, nicht aber auf Elterngeld geschaffen werden soll, d.h. die Großeltern müssen eine unbezahlte Auszeit nehmen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum - wie im Falle der Krankheit oder des Todes der Eltern - nicht auch ein Elterngeldanspruch für Eltern von Teenager-Eltern entstehen soll, sofern sie ihr Enkelkind überwiegend betreuen. Zu befürchten ist, dass diese Regelung wirkungslos bleibt, da sich berufstätige Großeltern eine unbezahlte Auszeit nicht leisten können und wollen. Die Alternative wäre, dass vor allem Großmütter letztlich doch unbezahlt einspringen. Beides ist aus unserer Sicht nicht wünschenswert.

Aufgrund vielfacher Kritik von Verbänden wurden die im Referentenentwurf vorgesehene Beschränkung auf den Abschluss einer schulischen Ausbildung und die starre Begrenzung des Elternzeitanspruchs der Großeltern mit Vollendung des 21. Lebensjahres des jeweiligen Elternteils in dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf geändert. Dies begrüßen wir. Allerdings führen auch die jetzt vorgesehenen Bestimmungen zu einer engen Begrenzung der "Fälle", in denen von der Großelternzeit Gebrauch gemacht werden kann.

### **3.5 Änderung des Bemessungszeitraums bei Wehr- und Zivildienst**

AWO und ZFF begrüßen, dass Monate, in denen junge Männer Wehr- oder Zivildienst leisten, künftig nicht mehr für die Berechnung des Elterngeldanspruchs herangezogen werden. Beim Wehr- oder Ersatzdienst handelt es sich um einen staatlichen Pflichtdienst, dem sich die gezogenen Männer nicht entziehen können. Daher sollten sich zumindest bei den Männern, die vorher bereits gearbeitet und ein eigenes Einkommen erzielt haben, nicht auch noch finanzielle Nachteile dadurch ergeben, dass die Monate des geringen Wehr- oder Zivildienstsoldes zur Berechnung ihres Elterngeldanspruchs herangezogen werden und diesen damit erheblich absenken.

Viele junge Männer haben allerdings vor Antritt ihres Wehr- oder Zivildienstes kein oder nur ein sehr geringes Arbeitseinkommen erzielt. In der Praxis wird sich also für die meisten an der Höhe ihres Elterngeldanspruchs nicht viel ändern.

### **4. Weiterer gesetzlicher Änderungsbedarf**

Die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs zur Änderung des BEEG lautet, zur Stärkung der Wahlfreiheit zwischen verschiedenen Lebensentwürfen und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutragen. Aus unserer Sicht gehört zur Erreichung dieser Zielsetzung unbedingt die Änderung der Regelung bei Teilzeitarbeit und gleichzeitigem Elterngeldbezug dazu.

Es ist ein gravierender Mangel der bisherigen Regelungen zum Elterngeld, dass eine nebeneinander geteilte Inanspruchnahme des Elterngeldes bei gleichzeitiger Teilzeittätigkeit beider Eltern zu einer Reduktion der Anspruchsdauer führt. Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit nacheinander unterbrechen, können bis zu vierzehn Monate lang Elterngeld in Anspruch nehmen. Die gleichzeitige Reduktion der Erwerbstätigkeit führt hingegen dazu, dass die Ansprüche auf Elterngeld bereits nach sieben Monaten enden. Dies ist gleichstellungs-, familien- und beschäftigungspolitisch kontraproduktiv: Die durch das Elterngeld prinzipiell ermöglichte Variante der partnerschaftlich geteilten Verantwortung für Erwerbstätigkeit und Familie wird materiell sanktioniert. Eltern, die die Erziehung ihres Kindes partnerschaftlich aufteilen wollen, werden also massiv benachteiligt.

Die Regelung sollte dahingehend geändert werden, dass ein Elterngeldanspruch für zwölf bzw. vierzehn Monate bis zum Volumen von maximal einer Vollzeitstelle möglich ist. Dies

würde eine Gleichstellung mit Eltern gewährleisten, bei denen für zwölf Monate allein ein Elternteil oder für sieben Monate beide Eltern hintereinander ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen.

## **5. Generelle Einschätzung des BEEG**

AWO und ZFF begrüßen die mit der Einführung des Elterngeldes verfolgten Zielsetzungen, finanzielle Einbußen nach der Geburt eines Kindes abzumildern, jungen Familien Zeit für das Familienleben zu geben und über die gewünschten Effekte einer stärkeren Beteiligung der Väter an der Erziehungsarbeit und einer rascheren Berufsrückkehr der Mütter einen Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter zu leisten.

Als weiterer Baustein eines stimmigen familienpolitischen Konzepts aus Zeit, Geld und Infrastruktur muss allerdings dringend der Ausbau der Betreuungs- und Bildungsstruktur erfolgen. Andernfalls ist vielen Eltern - vor allem Müttern - die Rückkehr an ihren Arbeitsplatz nach einem Jahr Elterngeldbezug nicht möglich. Der geplante Ausbau der Betreuungsinfrastruktur für ein Drittel der unter Dreijährigen bis 2013 ist ein Schritt in die richtige Richtung. Er bedarf enormer Anstrengungen vor allem seitens der Länder und Kommunen und muss ohne weitere Verzögerungen umgesetzt werden. Allerdings ist es mit der Betreuung der unter Dreijährigen nicht getan. Qualitativ hochwertige Ganztagsangebote sind auch im Kindergarten- und Schulalter wichtig: aus Gründen der Bildungs- und Chancengerechtigkeit für die Kinder und aus Vereinbarkeitsgründen für die Eltern.

Für sozial unausgewogen halten wir nach wie vor, dass der Mindestelterngeldbetrag von 300.- € unabhängig vom Bedarf ausbezahlt wird, also beispielsweise auch, wenn der/die Partner/-in weiterhin ein hohes Einkommen bezieht. Umgekehrt stellt das Elterngeld vor allem bei gering verdienenden Alleinerziehenden vielfach kein Leistungsniveau sicher, mit dem Bedürftigkeit vermieden werden kann.

Berlin, 01. September 2008